

Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch

Aufgrund der §§ 3, 4, 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 140 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner öffentlichen Sitzung am die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Allgemeine Vorschrift
§ 2	Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden
§ 3	Wappen, Dienstsiegel
§ 4	Aufgaben des Amtes
§ 5	Organe des Amtes
§ 6	Formen der Einwohnerbeteiligung
§ 7	Gleichstellungsbeauftragte
§ 8	Seniorenbeauftragter
§ 9	Mitteilungspflichten der Mitglieder des Amtsausschusses
§ 10	Aufwandsentschädigung
§ 11	Einsichtnahme in Beschlussvorlagen
§ 12	Arbeiten im Amtsausschuss
§ 13	Rechte der Mitglieder des Amtsausschusses
§ 14	Bekanntmachungen
§ 15	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Amtsbezeichnungen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Barnim-Oderbruch“.
- (2) Sitz des Amtes ist das Amtsgebäude in 16269 Wriezen, Freienwalder Straße 48.
Die Außenstelle des Amtes Barnim-Oderbruch befindet sich in der Gemeinde Neutrebbin, Karl-Marx-Straße 43, in 15320 Neutrebbin.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden:
 - Bliesdorf
 - Neulewin
 - Neutrebbin
 - Oderau
 - Prötzel
 - Reichenow-Möglin

§ 3 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen des Amtes Barnim-Oderbruch hat folgende Beschreibung:
Über blauem Wellenschildfuß, darin ein silberner Fisch, schräg rechts durch Wellenschnitt geteilt. Vorn in Silber fünf grüne Balken, hinten von Rot und Silber neunmal geteilt.

- (2) Das Amt führt ein Siegel. Es zeigt das Wappen des Amtes mit der Unterschrift:
Amt Barnim-Oderbruch, Landkreis Märkisch-Oderland.
- (3) Die Abbildung des Amtswappens zu künstlerischen oder wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung ist jedem erlaubt. Jede andere Verwendung bedarf der Genehmigung des Amtsdirektors. Der Amtsausschuss kann hierzu Richtlinien erlassen.

§ 4 Aufgaben des Amtes

- (1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben erfüllt das Amt einzelne ihm von allen oder mehreren amtsangehörigen Gemeinden übertragende Selbstverwaltungsaufgaben.
- (2) Alle amtsangehörigen Gemeinden haben verschiedenste Aufgaben im Bereich Pflichtaufgaben, Selbstverwaltungsaufgaben und freiwillige Aufgaben auf das Amt übertragen:
 1. Schulträgerschaft (§ 100 BbgSchulG)
 2. Trägerschaft über die Kindertagesstätten (§ 14 KitaG)
 3. Kindertagesbetreuung (§ 1 KitaG)
 4. Berufung eines Wahlleiters und dessen Stellvertreter sowie Bildung eines Wahlausschusses (§ 14 Abs. 2 BbgKWahlG)
 5. Bildung einer Schiedsstelle (§ 2 (1) i. V. m. § 47 (1) BbgSchGG)
 6. Tourismus
 7. Wirtschaftsförderung
 8. Sport- und Vereinsförderung
 9. Heimat- und Brauchtumsfeste, Jugendförderung
 10. Verwaltungssteuerung

§ 5 Organe des Amtes

- (1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor.
- (2) Vorsitzender des Amtsausschusses
In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Die Stellvertreter werden einzeln in der Reihenfolge der Stellvertretung gewählt.
- (3) Amtsdirektor
 1. Der Amtsdirektor ist Leiter der Amtsverwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden.
 2. Die Stellvertretung im Amt regelt sich nach § 56 BbgKVerf.
 3. Der Amtsdirektor führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören regelmäßig Vergaben und Beschaffungen im Rahmen einer rechtswirksamen Haushaltssatzung

§ 6 Formen der Einwohnerbeteiligung

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt und unterrichtet das Amt Barnim-Oderbruch ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden während der Amtsausschusssitzung oder während eines Ausschusses
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragung
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Barnim Oderbruch (Einwohnerbeteiligungssatzung)“ geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 6 a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Das Amt Barnim-Oderbruch sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Amtsangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte zu. In Form von:
 - a. ~~Einer halbjährlich stattfindenden Kinder- und Jugendsprechstunde beim Amtsdirektor.~~
 1. der projektbezogenen Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme in den amtseigenen Einrichtungen, ggf. unter Einbeziehung der Schulsprecher, wenn diese Maßnahme an den Schulen, die in Trägerschaft des Amtes stehen, durchgeführt werden sollen und
 2. die Möglichkeiten der Fragen im Rahmen der Sitzungen des Amtsausschusses.
- (2) Die Sprechstunde des Amtsdirektors wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten.
- (3) ~~Bei der konkreten Planung und Realisation einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen von projektbezogenen Wettbewerben, Fragebögen, Interviews, Workshops einer gesonderten Versammlung oder anderen geeignet erscheinenden Veranstaltungen erfolgen.~~

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Amtsausschuss benennt eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, bevor Maßnahmen getroffen und Beschlüsse gefasst werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben. Weicht ihre Auffassung von der des Amtsdirektors ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 8 Seniorenbeauftragter

- (1) Der Amtsausschuss benennt einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten. Es ist Aufgabe des Beauftragten, die Belange der Senioren im Amtsgebiet in besonderer Weise zu unterstützen und zu fördern, sich für deren Wohl einzusetzen und ihnen zur Beratung zur Verfügung zu stehen. Er berichtet dem Amtsausschuss einmal jährlich über seine Tätigkeit. Dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf sein Aufgabengebiet haben, Stellung zu nehmen.
- (2) ~~Der Amtsausschuss bildet einen Seniorenbeirat, der aus mehreren Vertretern der amtsangehörigen Gemeinden besteht. Die Mitglieder des Beirates werden jeweils von den Gemeinden entsandt.~~

§ 9 Mitteilungspflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und deren Stellvertreter haben dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von 10 Wochen nach der konstituierenden Sitzung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren Beruf, ihren Arbeitgeber sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. bei unselbstständiger Arbeit: die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung
 2. bei selbstständiger Tätigkeit: die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Tätigkeitsbereiches
 3. andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, einer Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes, die ihren Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in einer amtsangehörigen Gemeinde haben
 4. entgeltlich beratende Tätigkeiten, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.
- (2) Die Angaben dürfen nur zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben des Amtsausschusses stehen, verarbeitet werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.
~~Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten gemäß Absatz 1 werden durch den Vorsitzenden des Amtsausschusses allgemein bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt über den Internetauftritt des Amtes.~~

§ 10 Einsichtnahme in Beschlussvorlagen

Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Einsichtnahme kann bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung während der allgemeinen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Barnim-Oderbruch, 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48, wahrgenommen werden.

§ 11 Arbeiten im Amtsausschuss

Der Amtsausschuss kann gemäß § 136 Abs. 1 S.1 BbgKVerf zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden.

§ 12 Rechte der Mitglieder des Amtsausschusses

Der Amtsausschuss entscheidet auf Vorschlag des Amtsdirektors des Amtes Barnim-Oderbruch über die Einstellung und Entlassung von leitenden Beschäftigten des Amtes (ab EG 10).

§ 13 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Die Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im:
 - a. im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch
 - b. auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch unter Aktuelles/Bekanntmachungen
 - c. im Geoportal, wenn es sich um Fachkarten und Pläne der Bauleitplanung handelt.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile ~~in der Form der Absätze 2 und 4 dadurch ersetzt werden, dass sie~~ im Dienstgebäude des Amtes Barnim-Oderbruch, 16269 Wriezen, Freienwalder Str. 48, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Barnim-Oderbruch angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück nach den Absätzen 2 und 4 bekannt zu machen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) ~~Abweichend von Abs. 2 Satz 1 werden die sonstigen Bekanntmachungen des Amtes, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, in den in Abs. 6 bestimmten Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht. Die Dauer des Aushanges beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Aushangsfrist bestimmt ist. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.~~

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses sowie der Sitzungen der in dieser Satzung bezeichneten Fachausschüsse werden mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Abs. 6 bestimmten Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlag ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Verantwortlichen zu vermerken. das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch bekannt gemacht. Zusätzlich wird die Bekanntmachung der Tagesordnung in den Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht.

(6) Die Bekanntmachungskästen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden befinden sich in

1. Amt Barnim-Oderbruch

— 1.1. Amt Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen

2. Gemeinde Neutrebbin

— 2.1. 15320 Neutrebbin, OT Neutrebbin, Hauptstr. 78

— 2.2. 15320 Neutrebbin, OT Alltrebbin, Alltrebbiner Dorfstr. 2
(neben dem Schul- und Bethaus)

— 2.3. 15320 Neutrebbin, OT Altbarnim, Kleinbarnim 28

3. Gemeinde Prötzel

— 3.1. 15345 Prötzel, Schulweg 1, OT Prötzel

— 3.2. 15345 Prötzel, Dorfstraße 1, OT Prädikow

— 3.3. 15345 Prötzel, Sternebecker Dorfstr., gegenüber Wohnhaus Nr.9 OT Sternebeck

— 3.4. 15345 Prötzel, gegenüber Wohnhaus Hauptstraße 63, OT Harnekop

4. Gemeinde Oderaue

— 4.1. 16259 Oderaue, OT Altreeetz, Am Dorfplatz 2 (vor dem ehemaligen Supermarkt)

— 4.2. 16259 Oderaue, OT Neureetz, Adlig Reetz 64 (vor dem Bürgerhaus)

— 4.3. 16259 Oderaue, OT Zäckericker Loose, Zäckericker Loose 35 (vor dem Bürgerhaus)

5. Gemeinde Neulewin

— 5.1. 16259 Neulewin, OT Neulewin, Neulewin 151a

— 5.2. 16259 Neulewin, OT Güstebieser Loose, Güstebieser Loose 4a

— 5.3. 16259 Neulewin, OT Neulietzegöricke, Neulietzegöricke 78

6. Gemeinde Reichenow-Möglin

— 6.1. Gemeindezentrum OT Möglin, Hauptstr.10, 15345 Reichenow-Möglin

— 6.2. Am Postkasten OT Reichenow, Schäferei 30, 15345 Reichenow-Möglin

7. Gemeinde Bliesdorf

- 7.1. 16269 Bliesdorf, OT Bliesdorf, Am Anger 24
- 7.2. 16269 Bliesdorf, OT Kunersdorf, Dorfstr. 7a, am Bürgerhaus
- 7.3. 16269 Bliesdorf, OT Metzdorf, Lindenstr., am Friedhof

- (5) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Amtsausschusses wird im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch unter der Rubrik Aktuelles/ Bekanntmachungen zugänglich gemacht **und im Bürgerinformationssystem des Amtes Barnim-Oderbruch dargestellt.**

~~(8) Die nach dem Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Absatz 3 erfasst werden, erfolgen im „Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch“.~~

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich **oder elektronisch** innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber **dem Amt Barnim-Oderbruch** unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

- (7) Beschlussvorlagen und die Tagesordnungspunkte, die in öffentlichen Sitzungen zu behandeln sind, können von jeder Person auf der Internetseite des Amtes Barnim-Oderbruch im Bürgerinformationssystem eingesehen werden. Daneben besteht die Möglichkeit, die Beschlussvorlagen innerhalb der Sprechzeiten im Dienstgebäude des Amtes Barnim-Oderbruch, Freienwalder Straße 48 in 16269 Wriezen einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, soweit personenbezogene Daten für das Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und schutzwürdige Belange der betroffenen Personen durch die Veröffentlichung nicht beeinträchtigt werden.**

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) **Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Amtes Barnim-Oderbruch vom 16.12.2008 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 27.03.2012 und der zweiten Änderungssatzung vom 17.04.2012 außer Kraft.**
- (3) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.